

Gesetz zur Änderung lehrerbildungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 11. Mai 2007

(GVBl. I S. 86)

... Artikel 4 Änderung der Bachelor-Master-Abschlussverordnung

Die Bachelor-Master-Abschlussverordnung vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 erfüllt die Zugangsvoraussetzungen auch, wer

1. einen Abschluss mit einer fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Ausrichtung einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in zwei wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern und
2. erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien nachweist. Der Umfang der Studien gemäß Nummer 2 muss im Wesentlichen denen der lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengänge gemäß den §§ 6 bis 9 entsprechen.“

2. In § 5 Abs. 3 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.